

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. August 1906.

Nr. 54.

Inhalt: 1. **Konjulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Staatsacten; — Urtheile Seite 1175
2. **Konjulat und Schutzzoll:** Urtheile des Reichsamt des Innern für das Jahr 1906 1176

1. **Konjulat und Konsulatwesen:** Zulassung eines Konsuls von Uchirginskijören zur Beglaubigung durch die Uchirginskijer Konsulate 1176
4. **Schutzzoll:** Entscheidung des Reichsamt des Innern über die Zulassung von Konsularen aus dem Reichsgebiete 1177

I. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Freimann zum Konsul in Charkow zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Alexander Dausberg zum Konsul in Antofingoa (Chile) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Mertens in Constantinopel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Urtheile über die Angehörigen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Knipping in Tientsin ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Urtheile über die Angehörigen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Heint beschäftigten Kanzlerdrangenen Schönberg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Urtheile über die Angehörigen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.